

Versicherungsschutz grobe Fahrlässigkeit Haushalt/Eigenheim

(GF01 2011 - Fassung 01/2012)

In den Sparten Feuer, Leitungswasser und Sturm (Haushaltsversicherung: „Elementargefahren“) verzichtet der Versicherer bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens auf den Einwand der Leistungsfreiheit gemäß Art. 10 Abs. 1 Allgemeine Bedingungen für die Sachversicherung SA01 bzw. § 61 VersVG.

Die Versicherungsleistung beträgt in diesem Fall jedoch nur 50% des ersatzfähigen Schadens, maximal limitiert mit € 10.000,- für die Haushaltsversicherung und € 10.000,- für die Eigenheimversicherung.

Davon unberührt bleiben sämtliche sonstigen Einwände der Leistungsfreiheit des Versicherers, insbesondere jene der Leistungsfreiheit wegen

- Verletzung gesetzlicher, behördlicher oder vereinbarter Sicherheitsvorschriften (z.B. Art. 3 Allg. Bedingungen für die Sachversicherung SA01, Art. 4 Allg. Bedingungen für die Sturmversicherung S01, Art. 6 Allg. Bedingungen für Versicherungen gegen Leitungswasserschäden L01)
- Verletzung gesetzlicher oder vereinbarter Obliegenheiten (z.B. Art. 4,5 Allgemeine Bedingungen für die Haushaltsversicherung HH01, Art. 5 Allg. Bedingungen für die Sturmversicherung S01, Art. 7 Allg. Bedingungen für Versicherungen gegen Leitungswasserschäden L01, Art. 4 Allg. Feuerversicherungsbedingungen F01)

Satz- und Druckfehler vorbehalten.